

**Veterinärdienst für Landkreis und  
Stadt Osnabrück**

Datum: 27.10.2006

Zimmer-Nr.: 2161

Auskunft erteilt: Frau Moor

Durchwahl:

Tel.: 0541 501- 2161

Fax: 0541 501- 4416

E-Mail: [moor@lkos.de](mailto:moor@lkos.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
10.5-09.20-07

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 16, 17, 17b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 - 30, §§ 63 - 65 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 01.09.05 (BGBl. I S. 2618) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

**1. Zum Gefährdungsgebiet (20 km-Gebiet) sind erklärt worden:**

Gemeinden, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen, Glandorf und Stadt Bad Iburg jeweils das gesamte Gebiet, in der Gemeinde Hilter die Ortsteile Eppendorf, Hankenberge, Hilter, Natrup-Hilter und Wellendorf und in der Stadt Melle die Stadtteile Wellingholzhausen und Neuenkirchen.

**2. Schutzmaßnahmen:**

Für das Halten von empfänglichen Tieren (Rinder, Schafe und Ziegen) gilt folgendes:

- a) Die Betriebe werden amtstierärztlich überwacht.
- b) Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinärdienst zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- c) Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- d) Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Vor der Behandlung sind die Tiere spätestens 1 Stunde vor Einbruch der Dämmerung aufzustallen; das Aufstallgebot endet täglich nach Beginn der Morgendämmerung.

**3. Begründung:**

Am 27. Oktober 2006 ist vom Kreis Gütersloh ein weiterer Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Versmold amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat der Veterinärdienst als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die unter 2. aufgeführten Maßnahmen zu verfügen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch Insekten der Gattung *Culicoides*, 1 – 3 mm großen Mücken aus der Familie der Gnuzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) und durch Zecken übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen, geeignet aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziff. 2 Buchstabe d) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Buchstaben a), b) c) und e) ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 Nr. 1 TierSG verhindert.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. (Buchstaben c), d) und e) - oder ganz oder teilweise anordnen, Buchstaben a) und b)).

#### **6. Hinweise:**

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im 20-km-Gebiet befindlichen Betriebe zu verfügen. Für das Verbringen von Tieren gelten die in der Anlage beigefügten Regelungen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Fischer', written in a cursive style.

(Dr. Fischer, Veterinäroberrat)